



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

72. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 29. Januar 2018

Nummer 4

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
602	23. 1. 2018	Gesetz zur Regelung der Zuweisungen des Landes Nordrhein-Westfalen an die Gemeinden und Gemeindeverbände im Haushaltsjahr 2018 (Gemeindefinanzierungsgesetz 2018 – GFG 2018) und zur Änderung des Stärkungspaktgesetzes	68
2224	17. 1. 2018	Zusammenschluss der Neuapostolischen Kirche Nordrhein-Westfalen K. d. ö. R. und der Neuapostolischen Kirche Hessen/Rheinland-Pfalz/Saarland K. d. ö. R. zur Neuapostolischen Kirche Westdeutschland mit Sitz in Dortmund K. d. ö. R.	88

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter, die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Sammlung der in Teil I des MBl. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBL. NRW.) stehen **im Intranet des Landes NRW** zur Verfügung.

Dasselbe wird **auch im Internet angeboten**. Die Adresse ist: <https://recht.nrw.de>. Hingewiesen wird auf die kostenlosen Angebote im Internet unter der genannten Adresse. Dort finden Sie Links zu vielen qualitativ hochwertigen Rechtsangeboten.

Wollen Sie die Inhaltsangabe eines jeden neuen Gesetzblattes oder Ministerialblattes per Mail zugesandt erhalten? Dann können Sie sich in das **Newsletter-Angebot** der Redaktion eintragen. Adresse: <https://recht.nrw.de>, dort: kostenlose Angebote.

602

**Gesetz
zur Regelung der Zuweisungen
des Landes Nordrhein-Westfalen
an die Gemeinden und Gemeindeverbände
im Haushaltsjahr 2018
(Gemeindefinanzierungsgesetz 2018 – GFG 2018)
und zur Änderung des Stärkungspaktgesetzes
Vom 23. Januar 2018**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

**Gesetz
zur Regelung der Zuweisungen
des Landes Nordrhein-Westfalen
an die Gemeinden und Gemeindeverbände
im Haushaltsjahr 2018
(Gemeindefinanzierungsgesetz 2018 – GFG 2018)
und zur Änderung des Stärkungspaktgesetzes**

Artikel 1

**Gesetz
zur Regelung der Zuweisungen
des Landes Nordrhein-Westfalen
an die Gemeinden und Gemeindeverbände
im Haushaltsjahr 2018
(Gemeindefinanzierungsgesetz 2018 – GFG 2018)**

Inhaltsübersicht

Teil 1

Grundlagen

- § 1 Zuweisungen des Landes an die Gemeinden und Gemeindeverbände

Teil 2

Steuerverbund

- § 2 Ermittlung der Finanzausgleichsmasse
§ 3 Vorwegabzug, Voraberbhöhung
§ 4 Aufteilung der verteilbaren Finanzausgleichsmasse
§ 5 Grundsätze für die Schlüsselzuweisungen
§ 6 Aufteilung der Schlüsselmasse
§ 7 Festsetzung der Schlüsselzuweisungen für die Gemeinden
§ 8 Ermittlung der Ausgangsmesszahl für die Gemeinden
§ 9 Ermittlung der Steuerkraftmesszahl für die Gemeinden
§ 10 Festsetzung der Schlüsselzuweisungen für die Kreise
§ 11 Ermittlung der Ausgangsmesszahl für die Kreise und die Städteregion Aachen
§ 12 Ermittlung der Umlagekraftmesszahl für die Kreise und die Städteregion Aachen
§ 13 Festsetzung der Schlüsselzuweisungen für die Landschaftsverbände
§ 14 Ermittlung der Ausgangsmesszahl für die Landschaftsverbände
§ 15 Ermittlung der Umlagekraftmesszahl für die Landschaftsverbände
§ 16 Investitionspauschalen und Tilgung des Sondervermögens nach dem Zukunftsinvestitions- und Tilgungsfondsgesetz
§ 17 Schulpauschale/Bildungspauschale
§ 18 Sportpauschale
§ 19 Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände zur Überwindung außergewöhnlicher oder unvorhersehbarer Belastungssituationen

Teil 3

Zuweisungen außerhalb des Steuerverbundes

- § 20 Kompensationsleistungen an die Gemeinden für Verluste durch die Neuordnung des Familienleistungsausgleichs
§ 21 Kompensationsleistungen an die Gemeinden für Verluste in Zusammenhang mit dem Steuervereinfachungsgesetz 2011
§ 22 Zuweisungen nach Maßgabe des Haushaltsplans des Landes

Teil 4

Umlagegrundlagen, Umlagen

- § 23 Umlagegrundlagen für Schlüsselzuweisungen
§ 24 Kreisumlage
§ 25 Landschaftsumlage
§ 26 Verbandsumlage des Regionalverbandes Ruhr

Teil 5

Gemeinsame Vorschriften und Verfahren

- § 27 Grundlagen für die Erhebung und die Anwendung von Daten zur Berechnung von Zuweisungen aus dem Steuerverbund
§ 28 Verfahrensregelungen zur Ermittlung, Festsetzung und Auszahlung der Zuweisungen aus dem Steuerverbund
§ 29 Ausgleich fehlerhafter Zuweisungen aus dem Steuerverbund
§ 30 Bewirtschaftung der Mittel des Steuerverbundes
§ 31 Abschlagszahlungen für Verluste durch die Neuordnung des Familienleistungsausgleichs und in Zusammenhang mit dem Steuervereinfachungsgesetz 2011
§ 32 Förderungsgrundsätze für zweckgebundene Zuweisungen nach Maßgabe des Haushaltsplans des Landes
§ 33 Kürzungsermächtigung

Teil 6

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- § 34 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Anlagen

- Anlage 1** Ableitung der Finanzausgleichsmasse 2018
Anlage 2 Hauptansatzstaffel
Anlage 3 Bevölkerung in den Gemeinden des Landes Nordrhein-Westfalen zu den Stichtagen 31. Dezember 2014, 31. Dezember 2015 und 30. Juni 2016

Teil 1

Grundlagen

§ 1

Zuweisungen des Landes an die Gemeinden und Gemeindeverbände

- (1) Die Gemeinden und Gemeindeverbände tragen die Kosten ihrer eigenen und der ihnen übertragenen Aufgaben, soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist.
(2) Die Gemeinden und Gemeindeverbände erhalten vom Land im Wege des Finanz- und Lastenausgleichs zur Ergänzung ihrer eigenen Erträge allgemeine und zweckgebundene Zuweisungen für die Erfüllung ihrer Aufgaben.
(3) Die Gemeinden und Gemeindeverbände erhalten einen Anteil am Steueraufkommen des Landes (Steuerverbund) gemäß §§ 2 bis 19.
(4) Die Gemeinden und Gemeindeverbände erhalten ferner Zuweisungen nach näherer Bestimmung dieses Ge-

setzes (§§ 20, 21) sowie nach Maßgabe des Haushaltsplans des Landes (§ 22).

(5) Soweit den Gemeinden und Gemeindeverbänden Zuwendungen auf Grund besonderer Gesetze gewährt werden, bleiben diese unberührt.

(6) Gemeindeverbände im Sinne dieses Gesetzes sind die Kreise, die Landschaftsverbände und die Städteregion Aachen gemäß § 1 Absatz 1 des Städteregion Aachen Gesetzes vom 26. Februar 2008 (GV. NRW. S. 162), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 1. Oktober 2015 (GV. NRW. S. 698) geändert worden ist. Soweit in diesem Gesetz nichts anderes geregelt ist, gelten für die Städteregion Aachen die Regelungen für Kreise und für die regionsangehörigen Gemeinden gemäß § 4 Absatz 1 Satz 3 und § 5 des Städteregion Aachen Gesetzes die Regelungen für kreisangehörige Gemeinden.

Teil 2 Steuerverbund

§ 2 Ermittlung der Finanzausgleichsmasse

(1) Das Land stellt den Gemeinden und Gemeindeverbänden 23 Prozent (Verbundsatz) seines Anteils an der Einkommensteuer, der Körperschaftsteuer und der Umsatzsteuer (Gemeinschaftsteuern) zur Verfügung. Ferner beteiligt das Land die Gemeinden und Gemeindeverbände in Höhe des Verbundsatzes an vier Siebteln seiner Einnahmen aus der Grunderwerbsteuer. Der Verbundsatz enthält 1,17 Prozentpunkte zur vorläufigen pauschalen Abgeltung von Ausgleichsansprüchen aus der Beteiligung der Gemeinden und Gemeindeverbände an den finanziellen Belastungen des Landes aus der Deutschen Einheit im Haushaltsjahr 2018.

(2) Der Berechnung nach Absatz 1 liegt das Ist-Aufkommen der jeweiligen Steuer im Zeitraum vom 1. Oktober des dem Finanzausgleichsjahr vorvorhergehenden Jahres bis zum 30. September des dem Finanzausgleichsjahr vorhergehenden Jahres (Verbundzeitraum) zugrunde. Dabei wird das insgesamt im Verbundzeitraum ermittelte Ist-Aufkommen

1. erhöht oder vermindert um die Einnahmen oder Ausgaben des Landes im Länderfinanzausgleich nach den Vorschriften des Zweiten Abschnitts des Finanzausgleichsgesetzes vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3955, 3956), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. August 2017 (BGBl. I S. 3122) geändert worden ist, und aus den allgemeinen Bundesergänzungszuweisungen nach § 11 Absatz 2 des Finanzausgleichsgesetzes;
2. vermindert um den für Kompensationsleistungen an die Gemeinden für Verluste aus der Neuregelung des Familienleistungsausgleichs gemäß § 1 Sätze 5 bis 15, 18 und 19 des Finanzausgleichsgesetzes ausgezahlten Betrag;
3. erhöht um den als interkommunalen Entlastungsausgleich zugunsten der Kommunen der neuen Länder enthaltenen Anteil des Landes am Minderaufkommen der Umsatzsteuer (§ 1 Satz 5 des Finanzausgleichsgesetzes in Verbindung mit Artikel 30 Nummer 1 des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt vom 24. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2954) in Verbindung mit Artikel 32 des Jahressteuergesetzes 2009 vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794), in Verbindung mit Artikel 24 des Beitreibungsrichtlinie-Umsetzungsgesetzes vom 7. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2592), in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes und der Bundeshaushaltsordnung vom 15. Juli 2013 (BGBl. I S. 2395) und in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes zur Beteiligung des Bundes an den Kosten der Integration und zur weiteren Entlastung von Ländern und Kommunen vom 1. Dezember 2016 (BGBl. I S. 2755));
4. vermindert um den als Kompensationsleistung für Einnahmeausfälle des Landes aus der Spielbankabgabe erhaltenen Anteil des Landes am Mehraufkommen der Umsatzsteuer (§ 1 Satz 5 des Finanzausgleichsgesetzes in Verbindung mit Artikel 3 Nummer 3

des Haushaltsbegleitgesetzes 2006 vom 29. Juni 2006 (BGBl. I S. 1402));

5. vermindert um den als Beteiligung des Bundes zur Aufgabenerfüllung im Bereich der Förderung von Kindern unter drei Jahren in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege erhaltenen Anteil des Landes am Mehraufkommen der Umsatzsteuer (§ 1 Satz 5 des Finanzausgleichsgesetzes in Verbindung mit Artikel 2 des Kinderförderungsgesetzes vom 10. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2403) und in Verbindung mit dem Gesetz über Finanzhilfen des Bundes zum Ausbau der Tagesbetreuung für Kinder vom 10. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2403, 2407), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2017 (BGBl. I S. 1893) geändert worden ist) und in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes zur weiteren Entlastung von Ländern und Kommunen ab 2015 und zum quantitativen und qualitativen Ausbau der Kindertagesbetreuung sowie zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes vom 22. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2411);
 6. vermindert um den für Kompensationsleistungen an die Gemeinden für Verluste durch das Steuervereinfachungsgesetz 2011 vom 1. November 2011 (BGBl. I S. 2131) ausgezahlten Betrag (§ 1 Satz 5 des Finanzausgleichsgesetzes in Verbindung mit Artikel 13 des Steuervereinfachungsgesetzes 2011);
 7. vermindert um den Anteil des Landes am Mehraufkommen der Umsatzsteuer für Asylbewerber und Flüchtlinge nach Artikel 8 des Asylverfahrensbeschleunigungsgesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722) sowie um den Anteil des Landes am Mehraufkommen der Umsatzsteuer für Flüchtlinge und Asylbewerber nach Artikel 1 des Gesetzes zur Beteiligung des Bundes an den Kosten der Integration und zur weiteren Entlastung von Ländern und Kommunen.
- (3) Die Ermittlung der Finanzausgleichsmasse nach den Absätzen 1 und 2 sowie § 3 ergibt sich aus Anlage 1 zu diesem Gesetz.

§ 3 Vorwegabzug, Voraberrhöhung

(1) Von der nach § 2 ermittelten Finanzausgleichsmasse werden

1. für die im Haushaltsjahr 2018 vom Land für die Gemeinden und Gemeindeverbände auf Grund gesetzlicher Vorschriften und vertraglicher Vereinbarungen zu entrichtenden Tantiemen Mittel in Höhe von 5 286 000 Euro und
2. für die kommunale Beteiligung an der Finanzierung der Konsolidierungshilfen nach § 2 Absatz 3 des Stärkungspaktgesetzes vom 9. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 662), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom [dieses Gesetzes] geändert worden ist, Mittel in Höhe von 154 000 000 Euro

abgezogen.

(2) Der nach § 2 ermittelten Finanzausgleichsmasse werden 217 400 000 Euro hinzugerechnet, die dem im Mehraufkommen des Landes an der Umsatzsteuer im Jahr 2018 enthaltenen Betrag entsprechen, der vom Bund nach Artikel 1 des Gesetzes zur Beteiligung des Bundes an den Kosten der Integration und zur weiteren Entlastung von Ländern und Kommunen über den Länderanteil an der Umsatzsteuer gewährt wird.

§ 4 Aufteilung der verteilbaren Finanzausgleichsmasse

Die sich aus den Berechnungen nach den §§ 2 und 3 ergebende verteilbare Finanzausgleichsmasse wird auf Schlüsselzuweisungen, Investitionspauschalen, fachbezogene Sonderpauschalen und Bedarfszuweisungen aufgeteilt.

§ 5 Grundsätze für die Schlüsselzuweisungen

(1) Die Gemeinden und die Gemeindeverbände erhalten Schlüsselzuweisungen, deren Höhe sich für die einzelne Gebietskörperschaft nach ihrem Finanzbedarf und nach

ihrer Steuer- oder Umlagekraft bemisst. Neben der Einwohnerzahl werden für die Bedarfsermittlung

1. die Trägerschaft von Schulen,
 2. die Soziallasten,
 3. die Zentralitätsfunktion und
 4. das Verhältnis von Fläche und Einwohnerzahl
- berücksichtigt.

(2) Die Schlüsselzuweisung wird aus der Gegenüberstellung einer Ausgangsmesszahl (§§ 8, 11 und 14) und einer Steuerkraftmesszahl (§ 9) oder Umlagekraftmesszahl (§§ 12 und 15) berechnet.

§ 6

Aufteilung der Schlüsselmasse

Für Schlüsselzuweisungen wird insgesamt ein Betrag von 9 923 522 100 Euro zur Verfügung gestellt. Dieser Betrag wird aufgeteilt auf die Schlüsselmasse für

- | | |
|----------------------------|---------------------|
| 1. Gemeinden mit | 7 789 414 500 Euro, |
| 2. Kreise mit | 1 160 925 900 Euro, |
| 3. Landschaftsverbände mit | 973 181 700 Euro. |

§ 7

Festsetzung der Schlüsselzuweisungen für die Gemeinden

(1) Jede Gemeinde erhält als Schlüsselzuweisung 90 Prozent des Unterschiedsbetrages zwischen der maßgeblichen Ausgangsmesszahl (§ 8) und der maßgeblichen Steuerkraftmesszahl (§ 9).

(2) Erreicht oder überschreitet die Steuerkraftmesszahl die Ausgangsmesszahl, so erhält die Gemeinde keine Schlüsselzuweisung.

§ 8

Ermittlung der Ausgangsmesszahl für die Gemeinden

(1) Die Ausgangsmesszahl einer Gemeinde wird ermittelt, indem der Gesamtansatz mit dem einheitlichen Grundbetrag gemäß § 28 Absatz 1 Satz 2 vervielfältigt wird.

(2) Der Gesamtansatz wird aus dem Hauptansatz unter Berücksichtigung von Einwohnerveränderungen, dem Schüleransatz, dem Soziallastenansatz, dem Zentralitätsansatz und dem Flächenansatz gebildet.

(3) Der Hauptansatz wird den Gemeinden nach dem relevanten Einwohnerwert gewährt. Zur Ermittlung und Festsetzung des relevanten Einwohnerwertes wird die Zahl der Einwohner nach § 27 Absatz 3 Satz 1 mit der durchschnittlichen Zahl der Einwohner nach § 27 Absatz 3 Satz 2 verglichen. Der höhere Wert wird angesetzt. Für die Berücksichtigung im Hauptansatz wird dieser Wert nach der Gemeindegröße gewichtet (Hauptansatzstafel – Anlage 2).

Liegt der Einwohnerwert einer Gemeinde zwischen zwei Stufen der Staffelflasse, so wird der Prozentsatz mit den dazwischen liegenden Werten angesetzt. Der Prozentsatz wird auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma aufgerundet.

(4) Der Schüleransatz wird den Gemeinden für jeden erfassten Schüler nach § 27 Absatz 5 an Schulen in eigener Trägerschaft gewährt. Für die Berücksichtigung im Schüleransatz wird die Zahl der Schüler gewichtet nach Schülern, die

- | | |
|--|-----------|
| 1. im Ganztagsbetrieb beschult werden, | mit 2,15 |
| 2. im Halbtagsbetrieb beschult werden, | mit 0,85. |

Soweit Zweckverbände Schulträger sind, werden die Schüler den dem Zweckverband angehörenden Gemeinden entsprechend dem Anteil an der Umlage zugerechnet. Erfolgt die Übertragung der Schulträgerschaft durch öffentlich-rechtliche Vereinbarung, werden die Schüler den beteiligten Kommunen entsprechend dem in dieser Vereinbarung geregelten Finanzierungsanteil zugerechnet.

Der Schüleransatz wird den Städten Düren und Gütersloh zur Hälfte auch für Schüler gewährt, die die Städtischen Gymnasien in diesen Gemeinden besuchen.

(5) Der Soziallastenansatz wird den Gemeinden für die erfassten Bedarfsgemeinschaften im Sinne von § 7 Absatz 3 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch – Grundsicherung für Arbeitsuchende – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 2011 (BGBl. I S. 850, 2094), das zuletzt durch Artikel 20 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2541) geändert worden ist, nach § 27 Absatz 6 gewährt. Für die Berücksichtigung im Soziallastenansatz wird die Zahl der Bedarfsgemeinschaften mit 17,63 multipliziert.

(6) Der Zentralitätsansatz wird den Gemeinden für die erfassten sozialversicherungspflichtig Beschäftigten nach § 27 Absatz 7 gewährt. Für die Berücksichtigung im Zentralitätsansatz wird die Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten mit 0,52 multipliziert.

(7) Der Flächenansatz wird den Gemeinden gewährt, die eine über dem Landesdurchschnitt liegende Fläche pro Einwohner aufweisen. Dieser Flächenanteil einer Gemeinde wird mit 0,18 multipliziert. Landesdurchschnitt ist das arithmetische Mittel aus der Gesamtheit der gemeindlichen Fläche-Einwohner-Relationen. Bei der Ermittlung des Flächenansatzes werden die Fläche einer Gemeinde nach § 27 Absatz 9 und die Einwohner einer Gemeinde nach § 27 Absatz 3 Satz 1 berücksichtigt.

§ 9

Ermittlung der Steuerkraftmesszahl für die Gemeinden

(1) Die Steuerkraftmesszahl ergibt sich aus der Summe der für die Gemeinden geltenden Steuerkraftzahlen der Gewerbesteuer, der Grundsteuern, des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer und des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer und des jeweiligen Abrechnungsbetrages für das Jahr 2015 nach § 7 des Einheitslastenabrechnungsgesetzes NRW vom 9. Februar 2010 (GV. NRW. S. 127), das durch Gesetz vom 3. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 724) geändert worden ist, abzüglich der Steuerkraftzahl der Gewerbesteuerumlage in der Referenzperiode nach § 27 Absatz 8.

(2) Als Steuerkraftzahlen werden zugrunde gelegt

1. bei der Gewerbesteuer das Ist-Aufkommen des ersten Halbjahres der Referenzperiode, geteilt durch den im ersten Halbjahr der Referenzperiode tatsächlich festgesetzten Hebesatz, addiert zu dem Ist-Aufkommen des zweiten Halbjahres der Referenzperiode, geteilt durch den im zweiten Halbjahr der Referenzperiode tatsächlich festgesetzten Hebesatz, multipliziert mit 417;
2. bei der Grundsteuer A das Ist-Aufkommen des ersten Halbjahres der Referenzperiode, geteilt durch den im ersten Halbjahr der Referenzperiode tatsächlich festgesetzten Hebesatz, addiert zu dem Ist-Aufkommen des zweiten Halbjahres der Referenzperiode, geteilt durch den im zweiten Halbjahr der Referenzperiode tatsächlich festgesetzten Hebesatz, multipliziert mit 217;
3. bei der Grundsteuer B das Ist-Aufkommen des ersten Halbjahres der Referenzperiode, geteilt durch den im ersten Halbjahr der Referenzperiode tatsächlich festgesetzten Hebesatz, addiert zu dem Ist-Aufkommen des zweiten Halbjahres der Referenzperiode, geteilt durch den im zweiten Halbjahr der Referenzperiode tatsächlich festgesetzten Hebesatz, multipliziert mit 429;
4. bei dem Gemeindeanteil an der Einkommensteuer das Ist-Aufkommen in der Referenzperiode
 - a) zuzüglich der in der Referenzperiode angefallenen Kompensationsleistungen an die Gemeinden für Verluste aus der Neuregelung des Familienleistungsausgleichs, unter Berücksichtigung der in diesem Zeitraum angefallenen Abrechnungsbeträge;
 - b) zuzüglich der in der Referenzperiode angefallenen Kompensationsleistungen an die Gemeinden für Verluste im Zusammenhang mit dem Steuervereinfachungsgesetz 2011;

5. bei dem Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer das Ist-Aufkommen in der Referenzperiode;
6. bei der Gewerbesteuerumlage das Ist-Aufkommen der Gewerbesteuer im ersten Halbjahr der Referenzperiode, geteilt durch den im ersten Halbjahr der Referenzperiode tatsächlich festgesetzten Hebesatz, multipliziert mit den im ersten Halbjahr der Referenzperiode festgesetzten Vervielfältigern für die Gewerbesteuerumlage zuzüglich des Ist-Aufkommens im zweiten Halbjahr der Referenzperiode, geteilt durch den im zweiten Halbjahr der Referenzperiode tatsächlich festgesetzten Hebesatz, multipliziert mit den im zweiten Halbjahr der Referenzperiode festgesetzten Vervielfältigern für die Gewerbesteuerumlage.

§ 10

Festsetzung der Schlüsselzuweisungen für die Kreise

- (1) Jeder Kreis erhält als Schlüsselzuweisung den Unterschiedsbetrag zwischen der maßgeblichen Ausgangsmesszahl (§ 11) und der maßgeblichen Umlagekraftmesszahl (§ 12).
- (2) Erreicht oder überschreitet die Umlagekraftmesszahl die Ausgangsmesszahl, so erhält der Kreis keine Schlüsselzuweisung.

§ 11

Ermittlung der Ausgangsmesszahl für die Kreise und die Städteregion Aachen

- (1) Die Ausgangsmesszahl eines Kreises wird ermittelt, indem der Gesamtansatz mit dem einheitlichen Grundbetrag gemäß § 28 Absatz 1 Satz 2 vervielfältigt wird.
- (2) Der Gesamtansatz wird aus dem Hauptansatz und dem Schüleransatz gebildet.
- (3) Der Hauptansatz der Kreise entspricht der Zahl der Einwohner im Kreis nach § 27 Absatz 3 Satz 1. Der Hauptansatz der Städteregion Aachen entspricht der Zahl der Einwohner in der Städteregion Aachen ohne die Zahl der Einwohner der Stadt Aachen jeweils nach § 27 Absatz 3 Satz 1.
- (4) Der Schüleransatz wird den Kreisen für jeden gemeldeten Schüler nach § 27 Absatz 5 an Schulen in eigener Trägerschaft gewährt. Die Regelung in § 8 Absatz 4 gilt entsprechend. Bevor der so ermittelte Wert in den Gesamtansatz einfließt, wird dieser Wert mit dem Kreisfaktor vervielfältigt. Das für Kommunales zuständige Ministerium setzt den Kreisfaktor fest.

§ 12

Ermittlung der Umlagekraftmesszahl für die Kreise und die Städteregion Aachen

Die Umlagekraftmesszahl ergibt sich aus der Summe der mit einem einheitlichen Umlagesatz von 39,58 Prozent vervielfältigten Umlagegrundlagen nach § 23 Nummer 1 und 2 und des jeweiligen Abrechnungsbetrages für das Jahr 2015 nach § 7 des Einheitslastenabrechnungsgesetzes NRW.

§ 13

Festsetzung der Schlüsselzuweisungen für die Landschaftsverbände

- (1) Jeder Landschaftsverband erhält als Schlüsselzuweisung den Unterschiedsbetrag zwischen der maßgeblichen Ausgangsmesszahl (§ 14) und der maßgeblichen Umlagekraftmesszahl (§ 15).
- (2) Erreicht oder überschreitet die Umlagekraftmesszahl die Ausgangsmesszahl, so erhält der Landschaftsverband keine Schlüsselzuweisung.

§ 14

Ermittlung der Ausgangsmesszahl für die Landschaftsverbände

Die Ausgangsmesszahl eines Landschaftsverbandes wird ermittelt, indem die maßgebliche Einwohnerzahl nach § 27 Absatz 3 Satz 1 mit dem einheitlichen Grundbetrag gemäß § 28 Absatz 1 Satz 2 vervielfältigt wird.

§ 15

Ermittlung der Umlagekraftmesszahl für die Landschaftsverbände

Die Umlagekraftmesszahl ergibt sich aus der Summe der mit einem einheitlichen Umlagesatz von 15,73 Prozent vervielfältigten Umlagegrundlagen nach § 23 Nummer 3 und des jeweiligen Abrechnungsbetrages für das Jahr 2015 nach § 7 des Einheitslastenabrechnungsgesetzes NRW.

§ 16

Investitionspauschalen und Tilgung des Sondervermögens nach dem Zukunftsinvestitions- und Tilgungsfondsgesetz

- (1) Zur pauschalen Förderung investiver Maßnahmen von Gemeinden und Gemeindeverbänden stehen Mittel in Höhe von 1 080 572 700 Euro bereit.
- (2) Von dem Betrag nach Absatz 1 wird ein Betrag in Höhe von 33 419 000 Euro als kommunale Beteiligung an den Zins- und Tilgungsleistungen des Sondervermögens „Zukunftsinvestitions- und Tilgungsfonds Nordrhein-Westfalen“ gemäß § 6 des Zukunftsinvestitions- und Tilgungsfondsgesetzes vom 2. April 2009 (GV. NRW. S. 187) abgezogen. Für Investitionspauschalen nach den Absätzen 3 bis 5 verbleibt ein verteilter Betrag in Höhe von 1 047 153 700 Euro. Die Zuweisungen aus diesen Investitionspauschalen und den in §§ 17 und 18 geregelten Sonderpauschalen sind gegenseitig deckungsfähig.
- (3) Von dem Betrag nach Absatz 2 Satz 2 werden den Gemeinden 883 105 300 Euro für eine allgemeine Investitionspauschale zur Verfügung gestellt. Davon werden sieben Zehntel nach der maßgeblichen Einwohnerzahl nach § 27 Absatz 3 Satz 1 und drei Zehntel nach der maßgeblichen Gebietsfläche verteilt.
- (4) Von dem Betrag nach Absatz 2 Satz 2 werden 89 237 800 Euro für eine Investitionspauschale zur Verfügung gestellt, die in erster Linie für Maßnahmen zur Verbesserung der Altenhilfe und -pflege einzusetzen ist. Dieser Betrag wird auf die kreisfreien Städte und Kreise nach der Zahl der mit Hauptwohnsitz gemeldeten Einwohner nach § 27 Absatz 4 verteilt.
- (5) Von dem Betrag nach Absatz 2 Satz 2 werden 74 810 600 Euro für eine Investitionspauschale zur Verfügung gestellt, die in erster Linie für investive Maßnahmen im Zusammenhang mit der Eingliederungshilfe einzusetzen ist. Dieser Betrag wird auf die Landschaftsverbände nach der maßgeblichen Einwohnerzahl nach § 27 Absatz 3 Satz 1 verteilt.
- (6) Die Euro-Beträge je Einwohner, je tausend Quadratmeter Gebietsfläche und je Einwohner über 65 Jahre werden von dem für Kommunales und dem für Finanzen zuständigen Ministerium ermittelt und festgesetzt.

§ 17

Schulpauschale/Bildungspauschale

- (1) Zur Unterstützung kommunaler Aufgabenerfüllung im Schulbereich sowie kommunaler Investitionsmaßnahmen im Bereich der frühkindlichen Bildung wird den Gemeinden und Gemeindeverbänden insgesamt ein Betrag von 609 377 800 Euro zur Verfügung gestellt. Die Mittel können für den Neu-, Um- und Erweiterungsbau, den Erwerb, die Modernisierung und für raumbildende Ausbauten sowie für die Einrichtung und Ausstattung von Schulgebäuden und kommunalen Kindertageseinrichtungen eingesetzt werden. Mit den Mitteln der Schulpauschale/Bildungspauschale können darüber hinaus Instandsetzungen von Schulgebäuden sowie Mieten und Leasingraten für Schulgebäude finanziert werden.
- (2) Die Verteilung der Mittel erfolgt auf der Basis der Schülerzahl gemäß § 27 Absatz 5 für die allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen. Die Regelungen in § 8 Absatz 4 Satz 3 bis 5 finden entsprechend Anwendung.
- (3) Bei der Verteilung der Mittel nach Absatz 2 ist zu berücksichtigen, dass jeder Gemeinde, die Schulträger ist, ein Mindestbetrag von 300 000 Euro, jedem Kreis, der Schulträger ist, ein Mindestbetrag von 510 000 Euro und

jedem Landschaftsverband als Schulträger ein Mindestbetrag von 1 700 000 Euro gewährt wird.

§ 18

Sportpauschale

(1) Zur Unterstützung kommunaler Aufgabenerfüllung im Sportbereich wird den Gemeinden insgesamt ein Betrag von 53 367 900 Euro zur Verfügung gestellt. Die Mittel sind von den Gemeinden für den Neu-, Um- und Erweiterungsbau, den Erwerb, sowie für die Neuanlagen, Wiederaufbauten, Modernisierung, raumbildende Ausbauten und für die Einrichtung und Ausstattung von Sportstätten einzusetzen. Mit den Mitteln der Sportpauschale können darüber hinaus Instandsetzungen von Sportstätten sowie Mieten und Leasingraten für Sportstätten finanziert werden.

(2) Die Verteilung der Mittel erfolgt nach der Einwohnerzahl gemäß § 27 Absatz 3 Satz 1.

(3) Bei der Verteilung der Mittel nach Absatz 2 ist zu berücksichtigen, dass jeder Gemeinde ein Mindestbetrag von 60 000 Euro gewährt wird.

§ 19

Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände zur Überwindung außergewöhnlicher oder unvorhersehbarer Belastungssituationen

(1) Zur Überwindung außergewöhnlicher oder unvorhersehbarer finanzieller Belastungssituationen, die im Rahmen des Schlüsselzuweisungssystems keine oder nur unzureichende Berücksichtigung finden, werden insgesamt 35 903 400 Euro zur Verfügung gestellt.

(2) Die Mittel nach Absatz 1 sind bestimmt für

1. pauschale Zuweisungen an Gemeinden, die durch ihre Funktion als anerkannter Kurort außergewöhnliche Belastungen tragen (Kurortehilfe), in Höhe von 9 750 700 Euro. Empfangsberechtigte Gemeinden erhalten einen auf Grund ihrer Anerkennung gewichteten Sockelbetrag in Höhe von 40 332 Euro. Gemeinden mit einer Anerkennung

- a) als Luftkurort erhalten einen einfachen,
- b) als Heilklimatischer Kurort oder als Kneipp-Kurort erhalten einen zweifachen,
- c) als Heilbad oder als Kneipp-Heilbad erhalten einen vierfachen oder
- d) als Staatsbad erhalten einen achtfachen

Sockelbetrag.

Gemeinden bei denen der Anteil der Übernachtungszahlen gemäß § 27 Absatz 10 an der maßgeblichen Einwohnerzahl gemäß § 27 Absatz 3 Satz 1 den durchschnittlichen Anteil aller empfangsberechtigten Gemeinden übersteigt, erhalten einen Aufstockungsbetrag. Zur Ermittlung des Aufstockungsbetrags wird die über dem durchschnittlichen Anteil liegende Zahl an Übernachtungen mit einem einheitlichen Grundbetrag multipliziert;

2. pauschale Zuweisungen an Gemeinden zum Ausgleich außergewöhnlicher Härten bei der Erhebung von Abwassergebühren (Abwassergebührenhilfe) in Höhe von 6 204 500 Euro. Die Abwassergebührenhilfe wird auf Antrag Gemeinden gewährt, deren nach den Vorgaben des für Kommunales zuständigen Ministeriums zu berechnender individueller Abwassergebührensatz über einem fiktiven Höchstbetrag von 6,16 Euro liegt. Berechnungsgrundlage ist die Differenz zwischen dem individuellen Abwassergebührensatz und dem fiktiven Höchstbetrag multipliziert mit dem Frischwasservolumen der jeweiligen Gemeinde für das Jahr 2017. Die Höhe der pauschalen Zuwendung bestimmt sich nach einem von dieser Berechnungsgrundlage jährlich zu errechnenden Prozentsatz. Dieser ergibt sich aus dem Verhältnis der zu verteilenden Gesamtsumme der Abwassergebührenhilfe zu der Summe der Berechnungsgrundlagen aller empfangsberechtigten Gemeinden. Bei den für die Berechnung im Antrag geltend zu machenden Kosten bleiben die Zuweisungen außer Betracht;

3. pauschale Zuweisungen an Gemeinden zur Milderung von Belastungen im Zusammenhang mit der Stationierung von Gaststreitkräften (Gaststreitkräftestationierungshilfe) in Höhe von 1 266 800 Euro. Die Gaststreitkräftestationierungshilfe wird Gemeinden gewährt, bei denen der Anteil der maßgeblichen Gaststreitkräfte gemäß § 27 Absatz 12 an der maßgeblichen Einwohnerzahl gemäß § 27 Absatz 3 Satz 1 mindestens 1,6 Prozent beträgt. Die Gemeinden erhalten einen Sockelbetrag in Höhe von 220 400 Euro. Gemeinden mit einem Anteil von mindestens 3,2 Prozent erhalten einen nach der Zahl gewichteter Gaststreitkräfte bemessenen Aufstockungsbetrag, hierfür wird

- a) für Gemeinden mit einem Anteil von mindestens 3,2 Prozent bis unter 6,4 Prozent die Zahl der Gaststreitkräfte mit 1,0 und
- b) für Gemeinden mit einem Anteil von mindestens 6,4 Prozent die Zahl der Gaststreitkräfte mit 1,5

gewichtet und mit einem einheitlichen Grundbetrag multipliziert;

4. pauschale Zuweisungen an die Landschaftsverbände zur Milderung von Belastungen, die durch die landschaftliche Kulturpflege nach § 5 Absatz 1 Buchstabe b der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 657), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966) geändert worden ist, entstehen, in Höhe von 10 874 200 Euro; der Betrag wird zu jeweils der Hälfte auf den Landschaftsverband Westfalen-Lippe sowie den Landschaftsverband Rheinland aufgeteilt;

5. Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände zur Milderung von Härten, die sich aus der Durchführung des Finanzausgleichs ergeben, oder zur Überwindung außergewöhnlicher oder unvorhersehbarer finanzieller Belastungssituationen in Höhe von 7 807 200 Euro.

(3) Die Mittel nach Absatz 2 Nummer 5 können auch für Zuweisungen an Kommunen eingesetzt werden, mit denen Maßnahmen der Weiterentwicklung der kommunalen Selbstverwaltung, der interkommunalen Zusammenarbeit oder der Einführung und Verbreitung neuer Techniken bei der Durchführung kommunaler Aufgaben unterstützt werden.

Teil 3

Zuweisungen außerhalb des Steuerverbundes

§ 20

Kompensationsleistungen an die Gemeinden für Verluste durch die Neuregelung des Familienleistungsausgleichs

(1) Den Gemeinden wird zum Ausgleich ihrer zusätzlichen Belastungen aus der Neuregelung des Familienleistungsausgleichs ein Anteil von 26 Prozent des Mehraufkommens der Umsatzsteuer zugewiesen, das dem Land gemäß § 1 des Finanzausgleichsgesetzes zusteht. Der auf die Gemeinden zu verteilende Betrag wird vorläufig auf 810 000 000 Euro festgesetzt. Nach Ablauf des Haushaltsjahres wird der den Gemeinden zustehende Anteilsbetrag auf der Grundlage der vorläufigen Abrechnung der Umsatzsteuerverteilung und des Finanzausgleichs unter den Ländern abschließend ermittelt (Abrechnungsbetrag) und festgesetzt.

(2) Der auf die Gemeinden entfallende Betrag nach Absatz 1 wird nach dem Schlüssel verteilt, der in der jeweils geltenden Verordnung über die Aufteilung und Auszahlung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer und Abführung der Gewerbesteuerumlage festgesetzt ist.

(3) Der auf die Gemeinden entfallende Betrag nach Absatz 1 Satz 2 wird mit je einem Viertel zu den in der jeweils geltenden Verordnung über die Aufteilung und Auszahlung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer und Abführung der Gewerbesteuerumlage für die entsprechenden Haushaltsjahre genannten Terminen für die Abschlagszahlungen beziehungsweise Vorauszahlung

auf die Schlussabrechnung ausgezahlt. Der Abrechnungsbetrag nach Absatz 1 Satz 3 wird nach Anrechnung der geleisteten Abschlagszahlungen mit der nächstmöglichen Abschlagszahlung ausgeglichen.

(4) Einzelheiten der Ermittlung und Zahlbarmachung der Zuweisungen regeln das für Finanzen und das für Kommunales zuständige Ministerium.

§ 21

Kompensationsleistungen an die Gemeinden für Verluste in Zusammenhang mit dem Steuervereinfachungsgesetz 2011

(1) Den Gemeinden wird zum Ausgleich ihrer zusätzlichen Belastungen in Zusammenhang mit dem Steuervereinfachungsgesetz 2011 ein Anteil von 26 Prozent des Mehraufkommens der Umsatzsteuer zugewiesen, das dem Land gemäß § 1 des Finanzausgleichsgesetzes zum Ausgleich der ertragsteuerlichen Mindereinnahmen zusteht. Der auf die Gemeinden zu verteilende Betrag wird auf 18 015 000 Euro festgesetzt.

(2) Der auf die Gemeinden entfallende Betrag nach Absatz 1 wird nach dem Schlüssel verteilt, der in der jeweils geltenden Verordnung über die Aufteilung und Auszahlung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer und Abführung der Gewerbesteuerumlage festgesetzt ist.

(3) Der auf die Gemeinden entfallende Betrag nach Absatz 1 wird mit je einem Viertel zu den in der jeweils geltenden Verordnung über die Aufteilung und Auszahlung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer und Abführung der Gewerbesteuerumlage für die entsprechenden Haushaltsjahre genannten Terminen für die Abschlagszahlungen ausgezahlt.

(4) Einzelheiten der Ermittlung und Zahlbarmachung der Zuweisungen regeln das für Finanzen und das für Kommunales zuständige Ministerium.

§ 22

Zuweisungen nach Maßgabe des Haushaltsplans des Landes

Die haushaltsmäßige Zuordnung, die Zweckbestimmung der Zuweisungen und die Haushaltsansätze der Zuweisungen nach Maßgabe des Haushaltsplans des Landes (§ 1 Absatz 4) werden von dem für Kommunales und dem für Finanzen zuständigen Ministerium jährlich bekanntgegeben.

Teil 4

Umlagegrundlagen, Umlagen

§ 23

Umlagegrundlagen für Schlüsselzuweisungen

Die Umlagegrundlagen zur Ermittlung der normierten Ertragskraft im Zusammenhang mit der Berechnung der Schlüsselzuweisungen sind

1. für die Kreise
 - a) die Steuerkraftmesszahlen der kreisangehörigen Gemeinden und
 - b) die zu veranschlagenden Schlüsselzuweisungen der kreisangehörigen Gemeinden;
2. für die Städteregion Aachen
 - a) die Steuerkraftmesszahlen der regionsangehörigen Gemeinden und
 - b) die zu veranschlagenden Schlüsselzuweisungen der regionsangehörigen Gemeinden abzüglich
 - c) der Steuerkraftmesszahl der Stadt Aachen und
 - d) der zu veranschlagenden Schlüsselzuweisungen der Stadt Aachen;
3. für die Landschaftsverbände
 - a) die Steuerkraftmesszahlen der Gemeinden,

- b) die zu veranschlagenden Schlüsselzuweisungen der Gemeinden und Kreise und
- c) die Abrechnungsbeträge der Kreise für das Jahr 2015 nach § 7 des Einheitslastenabrechnungsgesetzes NRW.

§ 24

Kreisumlage

(1) Die Kreisumlage wird in Prozentsätzen der festgesetzten Umlagegrundlagen nach § 23 Nummer 1 und 2 festgesetzt. Für die Festsetzung einer ausschließlichen Belastung oder einer Mehr- oder Minderbelastung einzelner Teile des Kreises sowie für die Erhebung einer Sonderumlage gilt Satz 1 entsprechend.

(2) Für die Festsetzung der Regionsumlage nach dem Städteregion Aachen Gesetz gilt Absatz 1.

§ 25

Landschaftsumlage

Die Landschaftsumlage wird in Prozentsätzen der festgesetzten Umlagegrundlagen nach § 23 Nummer 3 festgesetzt.

§ 26

Verbandsumlage des Regionalverbandes Ruhr

Für die Verbandsumlage des Regionalverbandes Ruhr gilt § 25 entsprechend.

Teil 5

Gemeinsame Vorschriften und Verfahren

§ 27

Grundlagen für die Erhebung und die Anwendung von Daten zur Berechnung von Zuweisungen aus dem Steuerverbund

(1) Die zur Berechnung der Zuweisungen nach den §§ 5 bis 19 erforderlichen Daten werden den folgenden amtlichen Statistiken entnommen. Die Daten der amtlichen Statistiken sind für die Ermittlung der Zuweisungen aus dem Steuerverbund für die Zuweisungsempfänger bindend. Für diese Daten findet das Berichtigungsverfahren nach § 29 keine Anwendung.

(2) Soweit Daten von Gemeinden und Gemeindeverbänden erforderlich sind, die nicht aus amtlichen Statistiken entnommen werden können, werden diese unmittelbar bei den Gemeinden und Gemeindeverbänden oder den zuständigen Stellen erhoben.

Die Gemeinden und Gemeindeverbände sind unter Beachtung der kommunalverfassungsrechtlichen Vertretungsregelungen verpflichtet, den zuständigen obersten Landesbehörden, dem Landesbetrieb Information und Technik Nordrhein-Westfalen (IT.NRW) und den Aufsichtsbehörden alle zur Errechnung und Festsetzung erforderlichen Auskünfte fristgerecht und vollständig zu erteilen. Werden die notwendigen Auskünfte nicht oder nicht rechtzeitig erteilt, so können das für Kommunales und das für Finanzen zuständige Ministerium bestimmen, dass geschätzte Zahlen zugrunde gelegt werden oder die Berücksichtigung entsprechender Ansätze für die betroffenen Gemeinden und Gemeindeverbände für den Finanzausgleich unterbleibt. § 29 findet in diesen Fällen keine Anwendung.

(3) Als Einwohnerzahl im Sinne dieses Gesetzes gilt die in Anlage 3 festgesetzte Bevölkerungszahl zum Stichtag 30. Juni 2016. Für die Ermittlung der durchschnittlichen Zahl der Einwohner der Gemeinden nach § 8 Absatz 3 werden die Bevölkerungszahlen nach Anlage 3 zu den Stichtagen 31. Dezember 2014, 31. Dezember 2015 und 30. Juni 2016 herangezogen.

(4) Als Zahl der über 65-jährigen Einwohner wird die von IT.NRW fortgeschriebene gegliederte Bevölkerungszahl zum Stichtag 31. Dezember 2015 herangezogen.

(5) Als Zahl der Schüler im Sinne des § 8 Absatz 4, des § 11 Absatz 4 und des § 17 Absatz 2 gilt die in der von IT.NRW geführten Schulstatistik festgesetzte Schüler-

zahl zum Stichtag 15. Oktober 2016. Dieser Stichtag ist auch für die Zurechnung des Anteils an der Umlage gemäß § 8 Absatz 4 Satz 3 sowie des Finanzierunganteils gemäß § 8 Absatz 4 Satz 4 für das Haushaltsjahr 2016 maßgeblich.

(6) Als Zahl der Bedarfsgemeinschaften im Sinne des § 8 Absatz 5 gilt die von der Bundesagentur für Arbeit ermittelte Zahl zum Stichtag 31. Dezember 2016.

(7) Als Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten im Sinne des § 8 Absatz 6 gilt die von der Bundesagentur für Arbeit ermittelte Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten in den Gemeinden am Arbeitsort zum Stichtag 31. Dezember 2016.

(8) Die Referenzperiode für die Ermittlung der Steuerkraftmesszahl nach § 9 und die Berücksichtigung der Abrechnungsbeträge nach § 7 des Einheitslastenabrechnungsgesetzes NRW wird auf den Zeitraum 1. Juli 2016 bis 30. Juni 2017 festgesetzt.

(9) Als Gebietsfläche im Sinne des § 8 Absatz 7 und des § 16 Absatz 3 gilt der Gebietsstand zum Stichtag 31. Dezember 2016, der im Jahresabschluss des Liegenschaftskatasters ermittelt und an IT.NRW abgegeben wurde.

(10) Bei der Berechnung der pauschalen Zuweisungen nach § 19 Absatz 2 Nummer 1 an Gemeinden, die durch ihre Funktion als anerkannter Kurort besondere Belastungen zu tragen haben, werden die Übernachtungszahlen aus der amtlichen Beherbergungstatistik Nordrhein-Westfalen im Zeitraum 1. Juli 2016 bis 30. Juni 2017 zugrunde gelegt.

(11) Bei der Berechnung der pauschalen Zuweisungen an Gemeinden zum Ausgleich besonderer Härten bei der Erhebung von Abwassergebühren nach § 19 Absatz 2 Nummer 2 wird ein fiktiver Höchstbetrag von 6,16 Euro je Kubikmeter unter Zugrundelegung der Erhebungen der Bezirksregierungen im Jahr 2017 festgesetzt.

(12) Bei der Berechnung der pauschalen Zuweisungen an Gemeinden zur Milderung von Belastungen im Zusammenhang mit der Stationierung von Gaststreitkräften nach § 19 Absatz 2 Nummer 3 werden die Ergebnisse der Erhebung des für Kommunales zuständigen Ministeriums bei den zuständigen Stellen der Gaststreitkräfte über die Anzahl der außerhalb der Kasernen wohnenden Personen und ihrer Angehörigen zum Stichtag 31. Dezember 2016 zugrunde gelegt.

(13) Das für Kommunales und das für Finanzen zuständige Ministerium werden ermächtigt, Daten nach den Absätzen 1 bis 12, die der Berechnung von Zuweisungen aus dem Steuerverbund zugrunde zu legen sind, ausnahmsweise für einzelne Gemeinden und Gemeindeverbände abweichend festzusetzen, wenn sie den Grundsätzen des Finanz- und Lastenausgleichs nicht angemessen gerecht werden oder zu unzumutbaren Härten bei der Durchführung des Finanz- und Lastenausgleichs führen.

§ 28

Verfahrensregelungen zur Ermittlung, Festsetzung und Auszahlung der Zuweisungen aus dem Steuerverbund

(1) Die auf die Gemeinden und Gemeindeverbände entfallenden Zuweisungen nach den §§ 5 bis 19 werden jährlich durch das für Kommunales und das für Finanzen zuständige Ministerium errechnet und festgesetzt. Diese setzen zudem die einheitlichen Grundbeträge in der Weise fest, dass die jeweils für Schlüsselzuweisungen zur Verfügung gestellten Beträge aufgebraucht werden.

(2) Das für Kommunales und das für Finanzen zuständige Ministerium werden ermächtigt, die für die jeweiligen Haushaltsjahre ermittelten Ansätze zur Festlegung des fiktiven Bedarfs nach den §§ 8, 11 und 14 und zur Festlegung der normierten Ertragskraft nach den §§ 9, 12 und 15, die der Berechnung der Schlüsselzuweisungen zugrunde zu legen sind, ausnahmsweise für einzelne Gemeinden und Gemeindeverbände abweichend festzusetzen, wenn sie den Grundsätzen des Finanz- und Lastenausgleichs nicht angemessen gerecht werden.

Das für Kommunales und das für Finanzen zuständige Ministerium können eine auf Dauer angelegte Beteiligung von Gemeinden und Gemeindeverbänden an inter-

kommunalen Gewerbegebieten berücksichtigen, wenn dies erforderlich ist, um eine den Grundsätzen eines verteilungsgerechten Finanzausgleichs entsprechende Anrechnung der Steuerkraft sicherzustellen.

(3) Die Schlüsselzuweisungen nach § 6, die Investitionspauschalen nach § 16, die Schulpauschale/Bildungspauschale nach § 17 und die Sportpauschale nach § 18 werden zu einem Achtel im Januar, jeweils zu einem Viertel im März, Juni und September am jeweils vorletzten Bankarbeitstag in Frankfurt am Main, sowie zu einem Achtel im Dezember am vorletzten Bankarbeitstag in Frankfurt am Main vor dem 24. Dezember ausbezahlt.

(4) Das für Kommunales und das für Finanzen zuständige Ministerium leisten Abschlagszahlungen auf der Basis aktueller Proberechnungen von IT.NRW, wenn die Festsetzung der Schlüsselzuweisungen nach § 6, der Investitionspauschalen nach § 16, der Schulpauschale/Bildungspauschale nach § 17 und der Sportpauschale nach § 18 für das Jahr 2018 nicht vor dem nächstmöglichen Auszahlungstermin gemäß Absatz 3 erfolgt ist. In besonderen Fällen können das für Kommunales und das für Finanzen zuständige Ministerium die Höhe der Abschlagszahlung für einzelne Gemeinden gesondert festsetzen. Die Abschlagszahlungen werden nach der endgültigen Festsetzung mit der ersten ordentlichen Zahlung nach der Festsetzung auf Grund dieses Gesetzes verrechnet.

(5) Die Auszahlungstermine der Mittel für Zuweisungen nach § 19 werden von dem für Kommunales und dem für Finanzen zuständigen Ministerium festgesetzt.

(6) Leistungen nach diesem Gesetz an die Gemeinden und Kreise werden durch Bescheide der Bezirksregierungen festgesetzt. Das für Kommunales und das für Finanzen zuständige Ministerium können bestimmen, dass die Bescheide der Bezirksregierungen den Gemeinden und Kreisen unmittelbar durch IT.NRW zuzuleiten sind.

Leistungen nach diesem Gesetz an die Landschaftsverbände werden für das jeweilige Haushaltsjahr durch Erlass von dem für Kommunales und dem für Finanzen zuständigen Ministerium festgesetzt.

(7) Nach näherer Bestimmung des für Kommunales und des für Finanzen zuständigen Ministeriums können im Haushaltsjahr 2019 für Schlüsselzuweisungen, für Investitionspauschalen, für die Schulpauschale/Bildungspauschale und für die Sportpauschale Abschlagszahlungen auf der Basis aktueller Proberechnungen von IT.NRW zu den Terminen des Absatzes 3 geleistet werden, wenn dies bereits vor Verkündung des für das Jahr 2019 geltenden Gemeindefinanzierungsgesetzes erforderlich ist. Die Abschlagszahlungen sind mit der ersten ordentlichen Zahlung nach Verkündung des neuen Gemeindefinanzierungsgesetzes und der Festsetzung der Zuweisungen aus dem Steuerverbund zu verrechnen.

§ 29

Ausgleich fehlerhafter Zuweisungen aus dem Steuerverbund

(1) Unrichtigkeiten, die nicht auf Daten aus amtlichen Statistiken zurückzuführen sind, werden bis längstens drei Jahre nach Festsetzung der Schlüsselzuweisungen nach § 6, der Schulpauschale/Bildungspauschale nach § 17 und der Sonderbedarfszuweisungen nach § 19 Absatz 2 Nummern 1 bis 3 berichtigt, wenn die Summe der Berichtigungen eines Jahres den Betrag von 15 000 Euro übersteigt.

(2) Die für Berichtigungen erforderlichen Beträge werden vorab mit den zur Verfügung gestellten Schlüsselzuweisungen nach § 6, den Mitteln der Schulpauschale/Bildungspauschale nach § 17 und den Mitteln der Sonderbedarfszuweisungen nach § 19 Absatz 2 Nummern 1 bis 3 verrechnet.

(3) Berichtigungen nach Absatz 1 können mit allen Leistungen aus dem Steuerverbund verrechnet werden.

§ 30**Bewirtschaftung der Mittel des Steuerverbundes**

(1) Die Bewirtschaftung der Mittel aus dem Steuerverbund nach den §§ 4 bis 19 regeln das für Kommunales und das für Finanzen zuständige Ministerium.

(2) Die Bewirtschaftung der im Steuerverbund verbliebenen Reste bei den Zuweisungen

1. nach §§ 21 bis 27 des Gemeindefinanzierungsgesetzes vom 3. Februar 2004 (GV. NRW. S. 42), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 2005 (GV. NRW. S. 936) (Gemeindefinanzierungsgesetz für die Haushaltsjahre 2004/2005) geändert worden ist, regeln die jeweils fachlich zuständigen Ministerien;
2. nach § 28 des Gemeindefinanzierungsgesetzes für die Haushaltsjahre 2004/2005 regelt das fachlich zuständige Ministerium im Einvernehmen mit dem für Kommunales und dem für Finanzen zuständigen Ministerium.

§ 31**Abschlagszahlungen für Verluste durch die Neuregelung des Familienleistungsausgleichs und in Zusammenhang mit dem Steuervereinfachungsgesetz 2011**

(1) Das für Kommunales und das für Finanzen zuständige Ministerium leisten Abschlagszahlungen auf der Basis aktueller Proberechnungen von IT.NRW, wenn die Festsetzung der Kompensationsleistungen an die Gemeinden für Verluste

1. durch die Neuregelung des Familienleistungsausgleichs nach § 20 und
2. in Zusammenhang mit dem Steuervereinfachungsgesetz 2011 nach § 21

für das Jahr 2018 nicht vor dem nächstmöglichen Auszahlungstermin nach § 3 der Verordnung über die Aufteilung und Auszahlung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer und die Abführung der Gewerbesteuerumlage für die Haushaltsjahre 2015, 2016 und 2017 vom 16. Dezember 2014 (GV. NRW. S. 897) erfolgt ist.

(2) Die Abschlagszahlungen werden nach der endgültigen Festsetzung mit der ersten ordentlichen Zahlung nach der Festsetzung auf Grund dieses Gesetzes verrechnet.

(3) Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für das Haushaltsjahr 2019, wenn dies bereits vor Verkündung des für das Jahr 2019 geltenden Gemeindefinanzierungsgesetzes erforderlich ist.

§ 32**Förderungsgrundsätze für zweckgebundene Zuweisungen nach Maßgabe des Haushaltsplans des Landes**

(1) Bei allen zweckgebundenen Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände stellen die zuständigen Ministerien sicher, dass bei der Bewilligung der Zuweisungen auch die finanzielle Leistungsfähigkeit der Gebietskörperschaften und ihre Beteiligung am Finanz- und Lastenausgleich berücksichtigt werden.

(2) Förderprogramme bedürfen der Zustimmung des für Kommunales zuständigen Ministeriums, soweit sie Zuweisungen zu Maßnahmen von Gemeinden und Gemeindeverbänden enthalten, die ihrer gesetzlichen Verpflichtung zum Haushaltsausgleich nicht nachkommen. Die Förderung von Einzelmaßnahmen der Gemeinden und Gemeindeverbände bedarf in diesen Fällen der kommunalaufsichtlichen Zustimmung durch die Bezirksregierung, soweit diese Maßnahmen nicht bereits von einer Genehmigung zur Verringerung der allgemeinen Rücklage erfasst oder in einem genehmigten Haushaltssicherungskonzept enthalten sind.

§ 33**Kürzungsermächtigung**

Das für Kommunales und das für Finanzen zuständige Ministerium werden ermächtigt, Zuweisungen aus dem Steuerverbund um den Betrag solcher fälligen Forderungen

zu kürzen, auf die das Land nach den zur Zeit geltenden Bestimmungen einen Anspruch hat.

Teil 6**Inkrafttreten, Außerkrafttreten****§ 34****Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2018 in Kraft und mit dem Inkrafttreten eines neuen Gemeindefinanzierungsgesetzes außer Kraft.

Artikel 2**Änderung des Gesetzes zur Unterstützung der kommunalen Haushaltskonsolidierung im Rahmen des Stärkungspakts Stadtfinanzen (Stärkungspaktgesetz)**

Das Stärkungspaktgesetz vom 9. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 662), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 973) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Zusätzlich werden 65 000 000 Euro im Jahr 2012, 115 000 000 Euro im Jahr 2013, jeweils 296 578 000 Euro in den Jahren 2014 bis 2017, 174 789 000 Euro im Jahr 2018, 144 789 000 Euro im Jahr 2019 und 114 789 000 Euro im Jahr 2020 bereit gestellt (Komplementärmittel).“

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 3 wird die Angabe „bis 2020“ durch die Wörter „und 2017, 154 000 000 Euro im Jahr 2018, 124 000 000 Euro im Jahr 2019 und 94 000 000 Euro im Jahr 2020“ ersetzt.

bb) In Satz 4 wird die Angabe „2020“ durch die Angabe „2017“ ersetzt.

cc) Die Sätze 5 und 6 werden aufgehoben.

c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „2020“ durch die Angabe „2017“ ersetzt und die Wörter „und 70 000 000 Euro in den Jahren 2021 und 2022“ werden gestrichen.

bb) In Satz 5 wird die Zahl „2020“ durch die Angabe „2017“ ersetzt.

d) Folgender Absatz 9 wird angefügt:

„(9) Ab dem Jahr 2018 dürfen die gemäß Absatz 1 bereit gestellten Mittel auch zur Gewährung der jährlichen Unterstützung für die auf Antrag teilnehmenden Gemeinden in Anspruch genommen werden, soweit die gemäß Absatz 2 in Verbindung mit § 4 Absatz 1 und § 5 Absatz 2 Satz 1 zur Verfügung gestellten Mittel hierfür nicht ausreichen.“

2. Nach § 3 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„§ 2 Absatz 9 bleibt unberührt.“

3. Dem § 4 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„§ 2 Absatz 9 bleibt unberührt.“

4. In § 11 wird das Wort „Finanzministerium“ durch die Wörter „für Finanzen zuständigen Ministerium“ ersetzt.

Artikel 3**Inkrafttreten**

Das Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2018 in Kraft.

Düsseldorf, den 23. Januar 2018

(L. S.) Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen
Der Ministerpräsident
Armin L a s c h e t

Der Minister für Kinder, Familie, Flüchtlinge
und Integration
Dr. Joachim S t a m p

Der Minister des Innern
Herbert R e u l

Der Minister für Wirtschaft, Innovation,
Digitalisierung und Energie
zugleich für den Minister der Finanzen
Prof. Dr. Andreas P i n k w a r t

Die Ministerin für Schule und Bildung
Yvonne G e b a u e r

Die Ministerin für Heimat, Kommunales,
Bau und Gleichstellung
zugleich für den Minister für Arbeit,
Gesundheit und Soziales
Ina S c h a r r e n b a c h

Der Minister der Justiz
Peter B i e s e n b a c h

Der Minister für Verkehr
Hendrik W ü s t

Die Ministerin für Umwelt, Landwirtschaft,
Natur- und Verbraucherschutz
Christina S c h u l z e F ö c k i n g

Die Ministerin für Kultur und Wissenschaft
Isabel P f e i f f e r - P o e n s g e n

Der Minister für Bundes- und Europaangelegenheiten
sowie Internationales
Dr. Stephan H o l t h o f f - P f ö r t n e r

Anlage 1 zu Artikel 1 § 2 Absatz 3

Ableitung der Finanzausgleichsmasse 2018	
	Euro
<u>Obligatorischer Steuerverbund</u>	
Gemeinschaftsteuern	
- Lohnsteuer	17 249 057 897
- veranlagte Einkommensteuer	5 188 006 565
- nicht veranlagte Steuern vom Ertrag	2 140 441 932
- Körperschaftsteuer	2 813 171 043
- Umsatzsteuer	16 069 920 468
- Einfuhrumsatzsteuer	5 579 774 798
- Abgeltungssteuer	684 752 093
<u>Fakultativer Steuerverbund</u>	
- Grunderwerbsteuer (4/7tel Anteil)	1 775 947 366
Summe Verbundsteuern	51 501 072 162
Bereinigung Verbundsteuern (§ 2 Absatz 2 GFG)	
- Länderfinanzausgleich	1 888 489 400
- Familienleistungsausgleich	- 774 118 200
- Entlastungsausgleich Ost/ Soziallastenausgleich neue Länder	125 517 600
- Kompensation Spielbankabgabe	- 13 055 200
- Kompensation Betriebskosten KiFöG	- 199 811 300
- Kompensation Steuervereinfachungsgesetz 2011	- 18 018 600
- Umsatzsteuerkorrektur der Bundesmittel für Asylbewerber	- 1 881 250 000
Verbundgrundlagen insgesamt	50 628 825 862
Verbundsatz in Prozent (§ 2 Absatz 1 Satz 1 GFG)	23,00
Originäre Finanzausgleichsmasse (§ 2 Absatz 1 GFG)	11 644 629 900
<i>Prozentpunkte im Verbundsatz für pauschalierten Belastungsausgleich im Rahmen der kommunalen Einheitslastenbeteiligung (§ 2 Absatz 1 GFG)</i>	1,17
<i>in der originären Finanzausgleichsmasse enthaltener pauschaler Belastungsausgleich im Rahmen der kommunalen Einheitslastenbeteiligung (§ 2 Absatz 1 GFG)</i>	592 357 263
Vorwegabzug, Voraberrhöhung (§ 3 GFG)	
- Tantiemen	- 5 286 000
- Konsolidierungshilfe	- 154 000 000
+ zusätzliche Entlastung durch das Land (Einbringung des NRW-Landesanteils nach § 1 Satz 5 FAG)	+ 217 400 000
Verteilbare Finanzausgleichsmasse	11 702 743 900

Anlage 2 zu Artikel 1 § 8 Absatz 3**Hauptansatzstaffel**

Staffelklasse (Einwohner)	Hauptansatz (Prozent)
25 000	100,0
42 500	103,0
65 000	106,0
91 500	109,0
123 000	112,0
159 000	115,0
200 000	118,0
245 500	121,0
295 500	124,0
350 000	127,0
409 500	130,0
473 500	133,0
542 000	136,0
615 500	139,0

Für Gemeinden mit mehr als 615 500 Einwohnern beträgt der Ansatz 142,0 Prozent.

Anlage 3 zu Artikel 1 § 27 Absatz 3 Satz 1**Bevölkerungszahlen in den Gemeinden des Landes Nordrhein-Westfalen**

Gebietskörperschaft	Bevölkerungszahl zum		
	30. Juni 2016	31. Dezember 2015	31. Dezember 2014
Aachen, Stadt	242 940	245 885	243 336
Ahaus, Stadt	39 513	39 277	38 927
Ahlen, Stadt	53 143	52 287	52 077
Aldenhoven	13 910	13 932	13 672
Alfter	23 483	23 435	23 153
Alpen	12 778	12 798	12 622
Alsdorf, Stadt	46 676	46 880	46 337
Altena, Stadt	17 339	17 375	17 270
Altenbeken	9 210	9 294	9 127
Altenberge	10 322	10 315	10 178
Anröchte	10 472	10 557	10 325
Arnsberg, Stadt	74 186	73 784	73 436
Ascheberg	15 329	15 253	15 044
Attendorn, Stadt	24 252	24 676	24 277
Augustdorf	9 830	9 828	9 649
Bad Berleburg, Stadt	19 430	19 774	19 515
Bad Driburg, Stadt	18 659	18 699	18 554
Bad Honnef, Stadt	25 684	25 654	25 078
Bad Laasphe, Stadt	14 241	14 276	13 841
Bad Lippspringe, Stadt	15 675	15 572	15 358
Bad Münstereifel, Stadt	17 310	17 367	17 083
Bad Oeynhausen, Stadt	48 789	48 990	48 346
Bad Salzuflen, Stadt	53 711	53 341	52 277
Bad Sassendorf	11 874	11 931	11 650
Bad Wünnenberg, Stadt	12 268	12 302	12 160
Baesweiler, Stadt	26 872	26 819	26 597
Balve, Stadt	11 557	11 602	11 509
Barntrup, Stadt	8 721	8 846	8 783
Beckum, Stadt	36 731	36 560	36 135
Bedburg, Stadt	23 538	23 334	23 037
Bedburg-Hau	13 124	13 033	12 792
Beelen	6 413	6 380	6 268
Bergheim, Stadt	60 222	60 390	59 656
Bergisch Gladbach, Stadt	111 036	111 366	109 697
Bergkamen, Stadt	48 608	47 803	48 218
Bergneustadt, Stadt	18 799	18 940	18 865
Bestwig	11 031	11 170	11 412
Beverungen, Stadt	13 449	13 442	13 336
Bielefeld, krfr. Stadt	333 156	333 090	329 782

Billerbeck, Stadt	11 613	11 593	11 447
Blankenheim	8 449	8 471	8 336
Blomberg, Stadt	15 273	15 370	15 229
Bocholt, Stadt	71 326	71 443	70 837
Bochum, krfr. Stadt	364 481	364 742	361 876
Bönen	18 114	18 059	17 934
Bonn, krfr. Stadt	320 024	318 809	313 958
Borchen	13 432	13 447	13 291
Borgentreich, Stadt	8 689	9 497	9 435
Borgholzhausen, Stadt	8 824	8 801	8 666
Borken, Stadt	42 334	42 272	41 484
Bornheim, Stadt	47 777	47 636	46 623
Bottrop, krfr. Stadt	117 470	117 143	116 017
Brakel, Stadt	16 495	16 586	16 441
Breckerfeld, Stadt	8 867	9 004	8 943
Brilon, Stadt	25 423	26 232	25 461
Brüggen	15 711	15 648	15 443
Brühl, Stadt	44 569	44 768	43 995
Bünde, Stadt	45 472	45 615	45 116
Burbach	15 030	14 969	14 431
Büren, Stadt	21 732	21 772	21 555
Burscheid, Stadt	18 189	18 256	18 166
Castrop-Rauxel, Stadt	74 146	74 220	73 518
Coesfeld, Stadt	36 299	36 116	35 923
Dahlem	4 247	4 236	4 198
Datteln, Stadt	34 420	34 521	34 351
Delbrück, Stadt	31 903	31 964	31 171
Detmold, Stadt	74 366	74 817	73 586
Dinslaken, Stadt	67 911	67 452	67 065
Dörentrup	7 888	7 970	7 941
Dormagen, Stadt	63 728	64 064	62 773
Dorsten, Stadt	75 189	75 431	75 439
Dortmund, krfr. Stadt	585 352	586 181	580 511
Drensteinfurt, Stadt	15 511	15 542	15 260
Drolshagen, Stadt	11 827	11 874	11 791
Duisburg, krfr. Stadt	498 407	491 231	485 465
Dülmen, Stadt	46 615	46 613	45 903
Düren, Stadt	89 805	90 244	89 024
Düsseldorf, krfr. Stadt	611 302	612 178	604 527
Eitorf	18 798	18 864	18 471
Elsdorf, Stadt	21 232	21 232	21 083
Emmerich am Rhein, Stadt	30 856	30 968	30 279
Emsdetten, Stadt	36 301	36 320	35 760
Engelskirchen	19 304	19 307	19 242
Enger, Stadt	20 584	20 658	20 385
Ennepetal, Stadt	29 857	29 926	29 703
Ennigerloh, Stadt	20 031	20 037	19 519

Ense	12 400	12 442	12 279
Erftstadt, Stadt	49 722	49 786	49 179
Erkelenz, Stadt	43 278	43 350	42 917
Erkrath, Stadt	44 261	44 086	43 700
Erndtebrück	7 173	7 206	7 170
Erwitte, Stadt	16 043	16 128	15 822
Eschweiler, Stadt	55 926	55 909	55 171
Eslohe (Sauerland)	8 853	8 942	8 846
Espelkamp, Stadt	24 898	24 921	24 693
Essen, krfr. Stadt	583 768	582 624	573 784
Euskirchen, Stadt	57 082	56 769	56 077
Everswinkel	9 578	9 583	9 434
Extertal	11 423	11 522	11 369
Finnentrop	17 064	17 258	16 999
Frechen, Stadt	52 001	51 999	51 510
Freudenberg, Stadt	17 781	17 929	17 796
Fröndenberg/Ruhr, Stadt	20 902	20 961	20 695
Gangelt	12 088	12 015	11 741
Geilenkirchen, Stadt	26 882	26 963	26 765
Geldern, Stadt	33 806	33 841	33 191
Gelsenkirchen, krfr. Stadt	262 233	260 368	257 651
Gescher, Stadt	17 112	17 118	16 857
Geseke, Stadt	21 041	21 070	20 612
Gevelsberg, Stadt	31 047	31 315	31 146
Gladbeck, Stadt	75 249	75 455	74 086
Goch, Stadt	33 837	33 889	33 401
Grefrath	14 878	14 914	14 703
Greven, Stadt	36 912	36 674	35 854
Grevenbroich, Stadt	62 710	63 051	62 124
Gronau (Westf.), Stadt	47 085	47 010	46 265
Gummersbach, Stadt	50 286	50 412	49 734
Gütersloh, Stadt	97 810	97 586	96 085
Haan, Stadt	30 361	30 410	30 166
Hagen, krfr. Stadt	188 300	189 044	186 716
Halle (Westf.), Stadt	21 808	21 709	21 158
Hallenberg, Stadt	4 537	4 541	4 457
Haltern am See, Stadt	37 966	38 020	37 526
Halver, Stadt	16 159	16 117	16 091
Hamm, krfr. Stadt	179 565	179 397	176 580
Hamminkeln, Stadt	26 908	26 996	26 590
Harsewinkel, Stadt	24 822	24 769	24 183
Hattingen, Stadt	54 854	54 834	54 407
Havixbeck	11 646	11 689	11 579
Heek	8 479	8 505	8 438
Heiden	8 203	8 152	8 113
Heiligenhaus, Stadt	25 878	25 793	25 474
Heimbach, Stadt	4 349	4 366	4 322

Heinsberg, Stadt	41 292	41 538	41 138
Hellenthal	7 904	8 094	7 971
Hemer, Stadt	34 223	33 535	33 757
Hennef (Sieg), Stadt	47 076	46 902	46 399
Herdecke, Stadt	22 675	22 818	22 541
Herford, Stadt	66 444	66 521	65 538
Herne, krfr. Stadt	156 722	155 851	154 608
Herscheid	7 169	7 217	7 167
Herten, Stadt	61 458	61 163	60 710
Herzebrock-Clarholz	16 029	15 965	15 969
Herzogenrath, Stadt	46 526	46 583	46 398
Hiddenhausen	19 668	19 758	19 591
Hilchenbach, Stadt	15 078	15 169	14 947
Hilden, Stadt	55 415	55 185	54 894
Hille	15 761	15 916	15 754
Holzwickede	17 081	17 085	16 722
Hopsten	7 625	7 642	7 553
Horn-Bad Meinberg, Stadt	17 177	17 126	17 120
Hörstel, Stadt	20 168	19 995	19 578
Horstmar, Stadt	6 440	6 447	6 349
Hövelhof	16 613	16 080	15 922
Höxter, Stadt	29 438	29 589	29 388
Hückelhoven, Stadt	39 348	39 531	38 946
Hückeswagen, Stadt	15 206	15 275	15 029
Hüllhorst	13 199	13 271	13 033
Hünxe	13 699	13 771	13 516
Hürtgenwald	8 767	8 780	8 608
Hürth, Stadt	59 231	59 496	57 925
Ibbenbüren, Stadt	51 337	50 935	50 665
Inden	7 255	7 272	7 151
Iserlohn, Stadt	93 301	93 537	92 899
Isselburg, Stadt	10 714	10 736	10 716
Issum	12 040	12 037	11 916
Jüchen	23 291	23 260	22 855
Jülich, Stadt	32 569	32 601	32 247
Kaarst, Stadt	43 293	43 286	42 504
Kalkar, Stadt	13 802	13 854	13 685
Kall	11 403	11 229	11 103
Kalletal	13 853	13 914	13 797
Kamen, Stadt	43 569	43 868	43 189
Kamp-Lintfort, Stadt	37 398	37 683	37 118
Kempen, Stadt	34 807	34 837	34 630
Kerken	12 426	13 262	12 489
Kerpen, Stadt	65 476	65 477	64 171
Kevelaer, Stadt	28 305	28 311	27 870
Kierspe, Stadt	16 283	16 300	16 120
Kirchhundem	11 771	11 854	11 686

Kirchlengern	16 057	16 085	15 951
Kleve, Stadt	50 301	49 729	48 802
Köln, krfr. Stadt	1 070 357	1 060 582	1 046 680
Königswinter, Stadt	40 891	40 702	40 057
Korschenbroich, Stadt	32 900	32 922	32 306
Kranenburg	10 616	10 648	10 340
Krefeld, krfr. Stadt	226 257	225 144	222 500
Kreuzau	17 622	17 441	17 192
Kreuztal, Stadt	31 241	31 500	31 067
Kürten	19 880	19 893	19 553
Ladbergen	6 644	6 694	6 511
Laer	6 720	6 721	6 633
Lage, Stadt	35 094	35 120	34 719
Langenberg	8 416	8 375	8 196
Langenfeld (Rhld.), Stadt	58 214	58 033	57 083
Langerwehe	13 844	13 791	13 544
Legden	7 240	7 254	7 018
Leichlingen (Rhld.), Stadt	28 093	27 937	27 825
Lemgo, Stadt	41 027	41 276	40 709
Lengerich, Stadt	22 349	22 461	22 056
Lennestadt, Stadt	25 830	26 073	25 800
Leopoldshöhe	16 339	16 401	16 094
Leverkusen, krfr. Stadt	163 090	163 487	161 540
Lichtenau, Stadt	10 633	10 589	10 621
Lienen	8 571	8 559	8 511
Lindlar	21 301	21 382	21 222
Linnich, Stadt	12 624	12 591	12 364
Lippetal	11 943	12 027	11 801
Lippstadt, Stadt	67 365	67 233	66 518
Lohmar, Stadt	30 386	30 348	29 820
Löhne, Stadt	39 702	40 086	39 605
Lotte	14 133	14 175	13 998
Lübbecke, Stadt	25 460	25 462	25 461
Lüdenscheid, Stadt	73 276	73 354	72 923
Lüdinghausen, Stadt	24 378	24 263	23 921
Lügde, Stadt	9 695	9 751	9 653
Lünen, Stadt	85 913	85 867	84 783
Marienheide	13 560	13 560	13 502
Marienmünster, Stadt	5 107	5 125	5 134
Marl, Stadt	83 965	83 926	83 527
Marsberg, Stadt	19 983	19 968	19 771
Mechernich, Stadt	27 219	27 170	26 882
Meckenheim, Stadt	24 521	24 357	23 806
Medebach, Stadt	7 933	7 938	7 828
Meerbusch, Stadt	55 177	54 892	54 599
Meinerzhagen, Stadt	20 601	20 670	20 554
Menden (Sauerland), Stadt	53 366	53 485	52 979

Merzenich	9 903	9 950	9 846
Meschede, Stadt	30 327	30 119	30 002
Metelen	6 404	6 461	6 445
Mettingen	11 855	11 815	11 698
Mettmann, Stadt	38 491	38 291	37 836
Minden, Stadt	81 645	81 598	80 212
Moers, Stadt	103 690	104 529	102 923
Möhnesee	11 464	11 608	10 908
Mönchengladbach, krfr. Stadt	260 046	259 996	256 853
Monheim am Rhein, Stadt	40 814	40 885	40 403
Monschau, Stadt	12 156	12 352	11 841
Morsbach	10 415	10 402	10 262
Much	14 465	14 468	14 243
Mülheim an der Ruhr, krfr. St.	170 311	169 278	167 108
Münster, krfr. Stadt	310 108	310 039	302 178
Nachrodt-Wiblingwerde	6 636	6 644	6 554
Netphen, Stadt	23 296	23 393	23 076
Nettersheim	7 431	7 469	7 416
Nettetal, Stadt	42 001	41 964	41 605
Neuenkirchen	13 762	13 743	13 595
Neuenrade, Stadt	12 052	12 024	11 995
Neukirchen-Vluyn, Stadt	27 181	27 178	26 881
Neunkirchen	13 576	13 717	13 609
Neunkirchen-Seelscheid	20 020	19 862	19 546
Neuss, Stadt	154 783	155 414	152 644
Nideggen, Stadt	9 904	9 893	9 718
Niederkassel, Stadt	37 660	37 583	37 025
Niederkrüchten	15 683	15 184	14 961
Niederzier	13 913	13 915	13 768
Nieheim, Stadt	6 262	6 254	6 231
Nordkirchen	9 749	9 781	9 677
Nordwalde	9 420	9 388	9 294
Nörvenich	10 496	10 552	10 366
Nottuln	19 470	19 436	19 390
Nümbrecht	16 978	17 002	16 748
Oberhausen, krfr. Stadt	211 301	210 934	209 292
Ochtrup, Stadt	19 634	19 599	19 209
Odenthal	15 112	15 123	14 769
Oelde, Stadt	29 305	29 299	28 787
Oer-Erkenschwick, Stadt	31 358	31 387	30 817
Oerlinghausen, Stadt	17 303	17 616	16 583
Olfen, Stadt	12 435	12 490	12 273
Olpe, Stadt	24 666	24 757	24 646
Olsberg, Stadt	14 872	14 874	14 739
Ostbevern	10 882	10 873	10 640
Overath, Stadt	27 171	27 264	26 977
Paderborn, Stadt	148 292	148 126	145 176

Petershagen, Stadt	25 505	25 663	25 339
Plettenberg, Stadt	25 640	25 781	25 564
Porta Westfalica, Stadt	35 407	35 430	35 208
Preußisch Oldendorf, Stadt	12 558	12 647	12 430
Pulheim, Stadt	53 953	54 200	53 345
Radevormwald, Stadt	22 396	22 386	22 115
Raesfeld	11 431	11 378	11 141
Rahden, Stadt	15 555	15 581	15 365
Ratingen, Stadt	87 239	87 943	86 636
Recke	11 369	11 363	11 246
Recklinghausen, Stadt	114 376	114 330	114 147
Rees, Stadt	21 191	21 349	21 244
Reichshof	18 785	18 837	18 727
Reken	14 649	14 532	14 392
Remscheid, krfr. Stadt	109 962	109 499	109 009
Rheda-Wiedenbrück, Stadt	48 094	48 000	47 177
Rhede, Stadt	19 329	19 284	19 043
Rheinbach, Stadt	27 367	27 224	26 852
Rheinberg, Stadt	31 472	31 023	30 728
Rheine, Stadt	75 034	74 852	73 944
Rheurdt	6 738	6 709	6 667
Rietberg, Stadt	29 524	29 436	28 990
Rödinghausen	9 826	9 717	9 656
Roetgen	8 558	8 527	8 268
Rommerskirchen	13 092	13 137	12 717
Rosendahl	10 666	10 712	10 664
Rösrath, Stadt	28 538	28 386	28 049
Ruppichterorth	10 458	10 461	10 327
Rüthen, Stadt	10 976	11 095	10 668
Saerbeck	7 120	7 191	7 082
Salzkotten, Stadt	25 152	25 186	24 690
Sankt Augustin, Stadt	55 748	55 709	54 631
Sassenberg, Stadt	14 394	14 403	14 016
Schalksmühle	10 490	10 528	10 462
Schermbeck	13 726	13 635	13 500
Schieder-Schwalenberg, Stadt	8 709	8 708	8 602
Schlangen	9 161	9 144	9 016
Schleiden, Stadt	13 165	13 272	12 869
Schloß Holte-Stukenbrock, Stadt	27 367	27 092	26 385
Schmallenberg, Stadt	25 158	25 230	24 926
Schöppingen	6 873	7 280	7 413
Schwalmtal	19 190	19 139	18 922
Schwelm, Stadt	28 375	28 330	27 800
Schwerte, Stadt	46 763	46 723	46 270
Selfkant	10 119	10 167	9 988
Selm, Stadt	26 045	26 603	25 557
Senden	20 446	20 455	20 175

Sendenhorst, Stadt	13 195	13 218	12 920
Siegburg, Stadt	41 210	41 016	39 878
Siegen, Stadt	101 426	102 355	100 325
Simmerath	15 341	15 266	15 094
Soest, Stadt	47 781	47 974	46 925
Solingen, krfr. Stadt	158 657	158 726	156 771
Sonsbeck	8 788	8 819	8 665
Spence, Stadt	14 730	14 768	14 577
Sprockhövel, Stadt	24 949	25 205	25 026
Stadtlohn, Stadt	20 421	20 411	20 141
Steinfurt, Stadt	33 808	33 682	33 225
Steinhagen	20 715	20 749	20 389
Steinheim, Stadt	12 864	12 922	12 757
Stemwede	13 442	13 571	13 375
Stolberg (Rhld.), Stadt	56 450	56 739	56 414
Straelen, Stadt	15 754	15 641	15 741
Südlohn	9 075	9 134	8 958
Sundern (Sauerland), Stadt	28 280	28 166	27 963
Swisttal	18 210	18 204	17 753
Tecklenburg, Stadt	9 069	9 062	8 821
Telgte, Stadt	19 685	19 557	19 217
Titz	8 210	8 277	8 231
Tönisvorst, Stadt	29 308	29 296	29 093
Troisdorf, Stadt	74 446	74 400	73 494
Übach-Palenberg, Stadt	24 265	24 377	24 025
Uedem	8 255	8 266	8 120
Unna, Stadt	57 891	59 111	58 724
Velbert, Stadt	81 804	81 430	80 572
Velen, Stadt	13 114	13 192	12 986
Verl, Stadt	25 694	25 512	25 006
Versmold, Stadt	21 364	21 230	20 953
Vettweiß	9 176	9 223	9 020
Viersen, Stadt	76 368	75 931	75 058
Vlotho, Stadt	18 802	18 914	18 800
Voerde (Niederrhein), Stadt	36 418	36 675	36 267
Vreden, Stadt	22 591	22 688	22 462
Wachtberg	20 401	20 457	19 964
Wachtendonk	8 166	8 189	8 026
Wadersloh	12 394	12 443	12 167
Waldbröl, Stadt	19 259	19 194	18 689
Waldfeucht	8 804	8 861	8 747
Waltrop, Stadt	29 237	29 354	28 971
Warburg, Stadt	23 537	23 629	23 290
Warendorf, Stadt	37 283	37 249	36 972
Warstein, Stadt	25 154	25 407	25 112
Wassenberg, Stadt	18 050	17 898	17 375
Weeze	10 479	10 611	10 400

Wegberg, Stadt	28 143	27 827	27 668
Weilerswist	17 225	16 997	16 444
Welper	12 107	12 140	12 029
Wenden	19 789	19 873	19 560
Werdohl, Stadt	17 935	18 002	17 976
Werl, Stadt	30 787	30 638	29 860
Wermelskirchen, Stadt	34 562	34 504	34 461
Werne, Stadt	29 970	29 955	29 682
Werther (Westf.), Stadt	11 396	11 418	11 306
Wesel, Stadt	60 164	60 595	60 088
Wesseling, Stadt	35 805	35 975	35 547
Westerkappeln	11 104	11 178	10 963
Wetter (Ruhr), Stadt	27 764	27 822	27 443
Wettringen	8 134	8 102	7 959
Wickede (Ruhr)	12 337	12 745	12 233
Wiehl, Stadt	25 312	25 274	25 149
Willebadessen, Stadt	8 274	8 267	8 204
Willich, Stadt	50 913	50 748	50 652
Wilnsdorf	20 445	20 512	20 132
Windeck	18 874	18 931	18 661
Winterberg, Stadt	12 811	12 798	12 720
Wipperfürth, Stadt	21 451	21 481	21 334
Witten, Stadt	96 672	96 700	95 907
Wülfrath, Stadt	21 104	21 223	20 996
Wuppertal, krfr. Stadt	351 054	350 046	345 425
Würselen, Stadt	38 816	38 962	38 205
Xanten, Stadt	21 576	21 510	21 281
Zülpich, Stadt	20 005	20 091	19 779

2224

**Zusammenschluss der Neuapostolischen Kirche
Nordrhein-Westfalen K.d.ö.R. und der
Neuapostolischen Kirche Hessen/Rheinland-Pfalz/
Saarland K.d.ö.R. zur Neuapostolischen Kirche
Westdeutschland mit Sitz in Dortmund K.d.ö.R.**

Vom 17. Januar 2018

Die Neuapostolischen Kirche Nordrhein-Westfalen K.d.ö.R. und die Neuapostolische Kirche Hessen/Rheinland-Pfalz/Saarland K.d.ö.R. haben zum 1. Januar 2018 ihren Zusammenschluss zur Neuapostolischen Kirche Westdeutschland K.d.ö.R. mit Sitz in Dortmund beschlossen. Das gesamte Vermögen der Neuapostolischen Kirche Hessen/Rheinland-Pfalz/Saarland K.d.ö.R., einschließlich aller Rechte und Pflichten sowie aller Arbeitsverhältnisse, ist auf die Neuapostolische Kirche Nordrhein-Westfalen K.d.ö.R. übergegangen; deren Name wurde in Neuapostolische Kirche Westdeutschland K.d.ö.R. geändert.

Düsseldorf, den 17. Januar 2018

Der Ministerpräsident
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag
H o l t g r e w e

– GV. NRW. 2018 S. 88

Einzelpreis dieser Nummer 4,05 Euro
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für
Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf
Bezugspreis halbjährlich 33,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 67.– Euro (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabinsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur auf Grund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Im Namen der Landesregierung, das Ministerium für Inneres und Kommunales NRW, Friedrichstraße 62–80, 40217 Düsseldorf.

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-5359